

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter

der

Wohnungsgenossenschaft Köln-Süd eG

Geschäftsstelle:
Zollstockgürtel 33b
50969 Köln

Telefon:
(02 21) 340 911-60

Telefax:
(02 21) 340 911 70

E-Mail:
info@koeln-sued.de

Internet:
www.koeln-sued.de

Stand: Juni 2014

§ 1 Vertreterzahl

(1) Die Zahl der für die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter - mindestens 50 - bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder der Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres, vor dem die Wahl stattfindet.

(2) Auf je 50 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter.

(3) Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Die Zahl der Ersatzvertreter beträgt ein Drittel der Vertreter. Ergibt sich eine ungerade Zahl, ist diese nach oben aufzurunden.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

(2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht persönlich durch Stimmabgabe aus. Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme (§ 31 Abs. 3 der Satzung).

§ 3 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die am 31. Dezember des Jahres vor dem Wahltag als Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen war und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

(2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses (§ 11 Abs. 3 der Satzung).

§ 4 Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorstandsmitglied, aus einem Aufsichtsratsmitglied und aus fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes,

die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter), dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus; die technische Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand der Genossenschaft.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind vom Vorstand der Genossenschaft aufzubewahren.

(5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
- b) die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
- c) die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
- d) die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
- e) die Erstellung einer alphabetisch geordneten Liste aller wahlberechtigten Mitglieder mit Namen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer (Wählerverzeichnis),
- f) die Erstellung eines Wahlvorschlages,
- g) die Behandlung von Anfechtungen der Wahl,
- h) die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter.

(2) Der Wahlvorstand wird durch den Vorstand der Genossenschaft zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 6

Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen; die Wahl soll an einem Sonntag / Feiertag stattfinden.

(2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch zweiwöchige Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft. Auf die Auslegung ist in einer Kölner Tageszeitung und auf der Internetseite der Genossenschaft hinzuweisen (§ 43 Abs. 2 der Satzung).

§ 7

Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied und der Wahlvorstand kann Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen.
- (2) Zur Gültigkeit eines Wahlvorschlages eines Mitgliedes ist es erforderlich, dass er von mindestens 25 wahlberechtigten Mitgliedern unter Angabe von Namen, Vornamen und Ihrer Mitgliedsnummer unterschrieben wird.
- (3) Ein Wahlvorschlag des Wahlvorstandes bedarf zu seiner Gültigkeit keiner Unterstützerunterschrift.
- (4) In den Wahlvorschlägen sind die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Mitgliedsnummer und Anschrift anzugeben.
- (5) Jeder Wahlvorschlag eines Mitgliedes kann nur ein Mitglied enthalten. Mehrere Wahlvorschläge eines Mitgliedes sind zulässig.
- (6) Der Wahlvorschlag des Wahlvorstandes kann eine beliebige Anzahl Mitglieder enthalten.
- (7) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag müssen die Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Alle Wahlvorschläge werden mit einem Eingangstempel versehen.
- (8) Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand daraufhin geprüft, ob die für den Wahlvorschlag eines Mitgliedes erforderlichen Unterschriften nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung gültig vorhanden und die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind. Nicht wählbare Personen werden gestrichen.
- (9) Gültige Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand gesammelt und zu einer alphabetisch geordneten Wahlliste (Stimmzettel) zusammengestellt. Die Wahlliste wird gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung bekannt gemacht.

§ 8

Durchführung der Wahl, Stimmzettel

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
- (3) Die Wahlliste (Stimmzettel) muss die alphabetisch geordneten Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Berufe und Anschriften der aufgestellten Kandidaten enthalten. Weiter muss die Zahl der zu wählenden Vertreter angegeben sein. Hinter jedem Wahlvorschlag muss am Zeilenende ein graphisch hervorgehobenes Symbol – Kreis oder Kästchen – vorgesehen werden, in dem das Mitglied durch ankreuzen sein Wahlrecht ausübt.
- (4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlvorstand hat die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu treffen.

(5) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich das Mitglied über seine Person und seine Stimmberechtigung dem Wahlvorstand gegenüber vor Aushändigung der Wahlliste (Stimmzettel) auszuweisen. Wird die Wahl durch einen Bevollmächtigten gemäß § 31 Abs. 3, Satz 2 der Satzung ausgeübt, so hat dieser sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen. Der Wahlvorstand macht die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis kenntlich.

(2) Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet.

§ 10 Stimmgabe durch Briefwahl

(1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

(2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf schriftliche Anforderung:

- a) einen Freiumschlag (Wahlbrief) mit der vorgedruckten Adresse des Wahlvorstandes und der Mitgliedsnummer,
- b) eine Wahlliste (Stimmzettel) mit dem neutralen Wahlumschlag, der lediglich die Aufschrift „Wahlumschlag“ trägt,
- c) eine Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch die gesetzlichen Vertreter ausgefüllt und unterschrieben worden ist.

(3) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei der Briefwahl ist der ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.

(5) Jeder beim Wahlvorstand eingehende Wahlbrief ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe, auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.

(6) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

(7) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand die Anzahl der ihm rechtzeitig zugegangenen Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Danach sind die Erklärungen (Abs. 2, Buchstabe c) und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen.

(8) Nach dem Ende des Wahlganges eingehende Wahlbriefe werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt; ihre Zahl ist in der Niederschrift ebenfalls zu vermerken. Sie werden mit den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(9) Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung nach Abs. 2, Buchstabe c oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Umschlag entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Briefwahlunterlagen sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(10) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bezogen auf den Bezirk - in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 4. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 11

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmzählung vor.

(2) Zunächst wird die Zahl der im Wählerverzeichnis festgehaltenen Stimmabgaben ermittelt und die Übereinstimmung mit den vorhandenen Wahlumschlägen festgestellt. Das Ergebnis wird in der Niederschrift festgehalten.

Danach nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit der Wahllisten (Stimmzettel). Ein Mitglied des Wahlvorstandes verliest aus den gültigen Wahllisten die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des Wahlvorstandes in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Ungültig sind Wahllisten (Stimmzettel):

- a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht mit der, dem Mitglied ausgehändigten Wahlliste übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahllisten aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

(4) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 12 Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind die gültigen Wahllisten und die Wahllisten, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind sowie die Zähllisten und Gegenlisten als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand der Genossenschaft zu verwahren.

§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter sind bis zu der nach § 1 Abs. 2 der Wahlordnung ermittelten Höchstzahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen - bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 1 Abs. 3 erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne der Absätze 2 und 3 über die Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter das Los.

(5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch:

- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
- b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
- c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).

(7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.

(8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 14

Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in einer Kölner Tageszeitung und auf der Internetseite der Genossenschaft bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 15

Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 14 bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.

Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand bis spätestens zum Ende seiner Wahlzeit. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 16

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43 a Abs. 4 Genossenschaftsgesetz durch Beschluss vom 22. Mai 2014 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.